



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Per E-Mail an:
Stadtrat Luzern

Luzern, 1. Oktober 2021 AD/JAD
2021-312

Stadt Luzern; Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (Sonderzone Verkehrshaus), 2021

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teiländerung des Zonenplans im Gebiet Verkehrshaus und des Art. 10 des Bau- und Zonenreglements (BZR). Dazu äussern wir uns wie folgt:

Ausgangslage und Zielsetzung

Im Gebiet Verkehrshaus besteht Handlungsbedarf, da das vorhandene Hochhaus zukünftig als Jugendherberge genutzt werden soll. Das Verkehrshaus sowie das angrenzende Hochhaus liegen heute in der Zone für öffentliche Zwecke. Hotelnutzungen oder Jugendherbergen sind keine öffentlichen Nutzungen, somit weder zonenkonform noch bewilligungsfähig. Das Gebiet Verkehrshaus soll deshalb in eine neue Sonderzone Verkehrshaus umgezont werden.

Änderungen im Zonenplan und BZR

Von der Zonenplanänderung ist die Parzelle Nr. 793, GB Luzern rechtes Ufer, betroffen. Diese ist heute der Zone für öffentliche Zwecke (Lärmempfindlichkeitsstufe [ES] II) mit der Ordnungsnummer 405 bezeichnet und der Zweckbestimmung 29 zugewiesen. Sie umfasst eine Fläche von rund 38'600 m² und soll vollumfänglich der neu geschaffenen Verkehrshauszone (ES III) mit der Ordnungsnummer 531 zugewiesen werden.

Das BZR wird mit dem neuen Art. 10a Verkehrshauszone ergänzt. Zudem wird die Zonen- und Dichtetabelle angepasst beziehungsweise um die neue Verkehrshauszone ergänzt.

Recht- und Zweckmässigkeit

Den eingereichten Unterlagen (u.a. Planungsbericht vom 16. März 2021) können die Beweggründe und der Ablauf für die Planung entnommen werden. Es wird nachvollziehbar ausgeführt, welches die Entwicklungsabsichten für das Areal sind (unter anderem eine verbesserte Einbindung in den umliegenden Stadtraum sowie eine teilweise Öffnung des Areals zwecks Verbesserung der sozialräumlichen und städtebaulichen Integration) und weshalb dafür eine Umzonung notwendig ist. Desweiteren sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine allfällige Realisierung einer Jugendherberge im bestehenden Hochhaus geschaffen werden.

Die Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen (Kapitel 4), die Überprüfung der relevanten Sachbereiche (Kapitel 5) und die erfolgte Vernehmlassung haben gezeigt, dass keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die geplante Umzonung vorliegen. Auch die notwendige Abstimmung mit der anstehenden Zusammenführung der beiden Bau- und Zonenordnungen der Stadtteile Luzern und Littau wird nachvollziehbar erläutert und von uns als zweckmässig erachtet.

Auch zur Änderung des BZR (neuer Art. 10a Verkehrshauszone) haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Mit der neuen Zonenbestimmung können die geplanten Entwicklungsabsichten umgesetzt werden. Allerdings stellt die Dienststelle Umwelt und Energie fest, dass die beabsichtigte Zuweisung der Verkehrshauszone in die ES III den lärmschutzrechtlichen Anforderungen nicht ohne Weiteres entspricht. Die Zuweisung zur ES III ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Amtsbericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Weiter wird im Planungsbericht in Kap. 3.2.2 korrekt ausgeführt, dass die Festlegung einer Gesamthöhe erst zulässig ist, wenn die Bau- und Zonenordnung an das geänderte übergeordnete Recht angepasst worden ist. Wird nun die Fassadenhöhe festgelegt, ist die Zonen- und Dichtetabelle hinsichtlich der Verkehrshauszone allerdings kurz nach deren Genehmigung erneut anzupassen. Um dem Grundsatz der Planbeständigkeit Rechnung zu tragen, empfehlen wir, die zulässige Höhe entweder mittels einer Höhenkote in M.ü.M. festzulegen, oder – wenn an der Fassadenhöhe festgehalten werden soll – im Planungsbericht prominenter auf diese Thematik einzugehen.

Bezüglich allfälliger Verkaufsflächen von Waren für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf in untergeordnetem Mass verweisen wir auf die Stellungnahme des Verkehrsverbundes Luzern (VVL) und beantragen Ihnen, den Artikel entsprechend zu präzisieren.

Wir stellen fest, dass die Zonenplan- und BZR-Anpassungen unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen recht- und zweckmässig sind.

Wir ersuchen Sie zudem, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

Zonenplan

Wir empfehlen Ihnen, die Zonenabgrenzung und die Parzellierung im Plan «Zonenplanänderung Verkehrshauszone» (1:2'000) zu überprüfen. Das effektive Verkehrshausareal entlang des Lidowegs scheint nicht mit dem Plan zu übereinstimmen.

Erschliessung und Mobilität

Gemäss Mobilitätsgutachten steigt der erforderliche Parkplatzbedarf bis 2026 (Etappe 2) um rund 44 bis 52 Parkfelder. Im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr beantragen wir, aufgrund der bereits heute sehr guten Erschliessung des Verkehrshauses durch die verschiedenen Verkehrsarten, auf zusätzliche Parkfelder zu verzichten. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahmen des VVL und der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur. Die Erstellung von zusätzlichen Veloabstellplätzen wird begrüsst.

Ergebnis

Die im Entwurf vorliegende Teiländerung der Nutzungsplanung kann insgesamt als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass diese mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung der revidierten Planung durch den Grossstadtrat oder bei Ergreifung des fakultativen Referendums durch die Stimmberechtigten ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, 6002 Luzern

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 18. Mai 2021 zeu/DAr/Ho/MUD/ah/DBI
ID 21_536 / 2112.1459 / 2021-678

STADT LUZERN
Vernehmlassung; Änderung des Zonenplans
(Sonderzone Verkehrshaus), 2021

Sehr geehrter Herr Lampart
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. Mai 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrassen sind keine Einwände zur eingereichten «Änderung des Zonenplans (Sonderzone Verkehrshaus) 2021» gemäss den vorliegenden Unterlagen vorhanden.

Für das Areal des Verkehrshauses Schweiz erfolgt eine Teilrevision der Nutzungsplanung, bei der eine Sonderzone festgelegt wird. Im Rahmen der Sonderzone Verkehrshaus wurde ein Mobilitätsgutachten erarbeitet. Im Mobilitätsgutachten sind die Parkfelder und Veloabstellplätze, sowie das Mobilitätsverhalten der verschiedenen Nutzergruppen bestimmt worden.

Stellplätze	Berechnungsweise	Ist-Zustand 2020	Etappe 1 2023	Etappe 2 2026	Etappe 3 2030		
					Variante 1	Variante 2	Variante 3
Parkfelder	"Parlament" max.	303	358	348	415	441	467
	"Stadtrat" max.	356	416	408	484	514	545
	Mitnahmeeffekt/Mehrfachnutzung	236	290	280	346	372	398
Veloabstellplätze		150	199	227	248	258	267

Für die weiteren Entwicklungsabsichten (Etappen II und III) sind die Massnahmen und Vorgehen zur Sicherstellung, dass die Belastbarkeit des bestehenden Verkehrsnetzes nicht überschritten wird, stufengerecht darzustellen (Verkehrsgutachten, Mobilitätskonzept usw.).

NATURGEFAHREN

Vorliegend ist kein Gewässer direkt betroffen. Aus Sicht Naturgefahren sind keine Einwände gemäss den vorliegenden Unterlagen vorhanden.

Hinweis:

- Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte (GK) ist der betroffene Perimeter von schwacher und mittlerer Gefährdung betroffen. Baubewilligungen in Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, die eine Gefahrenminderung nach sich führen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, CH-6031 Ebikon

Per Mail an:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

Herr Christoph Lampart

christoph.lampart@lu.ch

Ebikon, 28.05.2021 / Bam

Stellungnahme LuzernPlus: Sonderbauzone Verkehrshaus – Stadt Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Christoph

Sie haben LuzernPlus im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Sonderbauzone Verkehrshaus der Stadt Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen gerne wie folgt dazu Stellung. Unsere Stellungnahme basiert auf folgenden Unterlagen, die uns in digitaler Form zugestellt worden sind:

- + Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, 16.03.2021
- + Änderungen BZR, 29.07.2017
- + Änderungen Zonenplan, 19.02.2021
- + Mobilitätsgutachten, 09.12.2020

Allgemein

Das Verkehrshaus der Schweiz ist eine der wichtigsten kulturellen Einrichtungen der Region. Diesbezüglich unterstützt LuzernPlus grundsätzlich die geplante Weiterentwicklung und die damit einhergehende städtebauliche Neuausrichtung des Standortes Verkehrshaus. Um diese Weiterentwicklung umsetzen zu können, wird das Grundstück Nrn. 793 (Luzern Rechtes Ufer) von der Zone für öffentliche Zwecke in die neu geschaffene Verkehrshauszone umgezont. Aus dem Planungsbericht geht hervor, dass neben den heute bereits existierenden Nutzungen in Zukunft auch ein Beherbergungsbetrieb, sowie im untergeordnetem Verhältnis Fremdnutzungen zulässig sein werden (Bsp. Büro, Verkauf, Gastronomie, max. 20% der Hauptnutzflächen) Weitere Unterlagen liegen uns nicht vor (z.B. städtebauliche Studie, geplantes Nutzungskonzept etc.), dies erschwert eine abschliessende Beurteilung.

TRP Detailhandel

Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung von LuzernPlus hat am 22.11.2019 den Regionalen Teilrichtplan Detailhandel (TRP DH) beschlossen. Mit Entscheid Nr. 377 vom 7. April 2020 genehmigte der Regierungsrat den TRP DH sowie die Aufhebung des Regionalentwicklungsplans (REP 21). Der TRP DH hat zum Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel in den Agglomerationszentren, Ortskernen und Quartierzentren zu erhalten und zu stärken. Dazu werden die zulässigen Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte differenziert festgelegt und insbesondere der regionale Einbezug geregelt. In der Arbeitszonen ist der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs nur für den Quartierbedarf der Arbeitszone zulässig. Dazu wird unter B2 des behördenverbindlichen Richtplantextes ein Richtwert von 300 m² (im Ermessen der Gemeinden) festgelegt.

Beurteilung

In der neu geschaffenen Verkehrshauszone sind Fremdnutzungen wie Büro, Verkauf, Dienstleistung und Gastronomie bis maximal 20 % der Hauptnutzfläche zulässig. Aufgrund fehlender Angaben zu den gesamthaft möglichen Nutzflächen ist nicht klar, um welche Grössenordnung es sich bei den zulässigen Fremdnutzungen von 20 % handelt. Ein regionaler Einbezug ist bei Einkaufszentren ab 1'500 m² und bei Fachmarktzentren ab 3'000 m² Nettofläche notwendig. Wir gehen davon aus, dass diese Nettoflächen im vorliegenden Projekt nicht überschritten werden.

Aufgrund der multifunktionalen Nutzung des Areals und der Umgebung (Museum, Naherholungsgebiet, Camping, Lido etc.) sowie der sehr guten ÖV-Erschliessung gibt es keinen Widerspruch zu den Vorgaben des TRP Detailhandel. Auch sind keine weiteren Parkplätze geplant. Der Hauptfokus des TRP Detailhandel liegt auf flächenintensiven Vorhaben (siehe oben) und auf die Beschränkung der Verkaufsnutzungen in reinen Arbeitszonen. Weiter liegt die räumliche Festlegung von Quartierzentren in der Kompetenz der Gemeinden. Die Begründung, wonach die Verkehrshauszone im Einzugsgebiet des Quartierzentrums Würzenbach liegt, hinterfragen wir kritisch. Schliesslich wird in der Karte I des Raumentwicklungskonzeptes der Stadt Luzern aus dem Jahr 2018 das Quartierzentrum Würzenbach im Bereich der Würzenbachstrasse verortet (zwischen WAS Ausgleichskasse und Schulhaus Schädprüti). Vielmehr kann eine Ansiedelung eines Detailhändlers im Bereich der Verkehrshauszone zur Schwächung des Quartierzentrums Würzenbach beitragen.

Deshalb empfehlen wir, den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs zu beschränken bzw. festzulegen, dass der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs lediglich in einem untergeordneten Verhältnis zulässig sein soll. Weiter könnte auch ein direkter oder indirekter Bezug der zulässigen Verkaufsnutzungen zum Hauptnutzzweck der Verkehrshauszone als Voraussetzung festgelegt werden.

Mobilität

Mit dem geplanten zweiten Eingang des Verkehrshauses Richtung Haldenstrasse wird die Erreichbarkeit bzw. Sichtbarkeit der ÖV-Haltestellen (Bus und S-Bahn) verbessert und somit einen weiteren Anreiz für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs geschaffen. Diese Neuausrichtung, sowie die Erstellung von zusätzlichen Veloabstellplätze begrüßen wir.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Armin Camenzind
Geschäftsführer



Mario Baumgartner

Projektleiter
m.baumgartner@luzernplus.ch



Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 1. Juni 2021 rg

2021-1567

**Stadt Luzern; Änderung des Zonenplans (Sonderzone Verkehrshaus),
2021, Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Lampart

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir haben Klärungsbedarf betreffend der geplanten lärmrechtlichen Aufstufung des Gebietes von der ES II in die ES III festgestellt und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Grundwasser (Samuel Riedener)

Das Areal der Sonderzone Verkehrshaus befindet sich über einem oberflächennahen nicht nutzbaren Grundwasservorkommen, welches dem "übrigen Bereich" zugeordnet wird. Es bestehen keine Einwände gegen die Umzonung. Wie auf Seite 12 im Planungsbericht aufgeführt, sind in nachfolgenden Bewilligungsverfahren Auflagen und Bedingungen zum Grundwasserschutz erneut zu prüfen.

1.2. Oberflächengewässer (Jean-Claude Bernegger)

Mit der geplanten Umzonung sind keine Gewässer betroffen. Wir haben daher aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben.

1.3. Altlasten (Michael Rölli)

Das Areal der Sonderzone Verkehrshaus ist vollständig im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Im Rahmen einer Nutzungsplanung sind diesbezüglich keine Abklärungen oder Untersuchungen notwendig. Auflagen und Bedingungen werden höchstwahrscheinlich in einem nachfolgenden Baubewilligungsverfahren notwendig sein.

1.4. **Lärm (Sebastian Veit)**

Aus dem Planungsbericht der Planteam S AG vom 16. März 2021 geht im Kapitel 5.1.8 Lärm hervor, dass für das Planungsgebiet eine Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe vorgenommen wird. Neu soll die Sonderbauzone Verkehrshaus der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugewiesen werden. Gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV können Teilen der Nutzungszonen mit den ES I oder II die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn die Gebiete mit Lärm vorbelastet sind. Die Voraussetzungen für eine Aufstufung von der ES II in die ES III ist gemäss „Leitfaden Strassenlärm“ dann gegeben, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) der ES III erreicht oder überschritten werden. Damit soll verhindert werden, dass eine Belastungsreserve entsteht, die mit einer zusätzlichen Lärmbelastung gefüllt werden könnte. Für die Kantonsstrasse K2 Haldenstrasse in der Stadt Luzern wurde ein lärmrechtliches Strassenlärmreduzierungsverfahren (LSP) durchgeführt. Dieses Verfahren erklärt für das Planungsgebiet, dass auf dem Areal des Verkehrshauses aufgrund der kompakten Bauweise und fehlender lärmempfindlicher Nutzungen in Orientierung zur Kantonsstrasse keine Ermittlungsorte und somit keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Die Lärmvorbelastung durch die Kantonsstrasse lässt somit keine fachliche Begründung für den Aufstufungsprozess von ES II zu ES III zu. Auch begründet die angestrebte Nutzungserweiterung (Hotelbetrieb) diesen Schritt nicht. Eher ist sogar bei angestrebter Wohnnutzung auf ein erhöhtes Bedürfnis um Ruhe einzugehen, welches auch Art. 3 Abs. 3 Lit. b ds RPG entspricht. Die Aufstufung von der ES II in die ES III der Sonderbauzone Verkehrshaus entspricht daher unter den genannten Gründen nicht den lärmschutzrechtlichen Anforderungen. Die Kriterien einer Aufstufung sind somit nicht erfüllt.

Antrag:

Unter Abwägung der lärmrechtlichen und raumplanerischen Kriterien ist somit zu prüfen, ob die Sonderbauzone eher der Empfindlichkeit ESII zuzuweisen ist.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch die Fachbereichen Störfall und Energie geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision formuliert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 60 67
ruedi.gubler@lu.ch

Verkehrsverbund Luzern
Seidenhofstrasse 2 - Postfach 4306
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 20
Telefax 041 226 45 66
info@vvl.ch
www.vvl.ch

Luzern, 25. Mai 2021 rha
Projekt Stellungnahmen
Register 10-107
Geschäft Sonderzone Verkehrshaus

Versand per E-Mail

Kanton Luzern
Raum und Wirtschaft (rawi)
Christoph Lampart
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Stadt Luzern: Änderung des Zonenplans (Sonderzone Verkehrshaus): Stellungnahme VVL

Sehr geehrter Herr Lampart, geschätzter Christoph

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Änderung des Zonenplans (Sonderzone Verkehrshaus) ein. Besten Dank für die Möglichkeit zur Rückmeldung.

Gegen die Einrichtung einer Sonderzone für das Verkehrshaus der Schweiz (VHS) hat der VVL nichts einzuwenden. Auch die Absicht, in der Sonderzone im Büroturm Verkehrshaus die Jugendherberge anzusiedeln, ist aus Sicht VVL sinnvoll und begrüssenswert (Mehrfachnutzung, touristisch attraktive Lage, gute öV-Erschliessung).

Das Mobilitätsgutachten ist aus Sicht VVL sorgfältig erarbeitet und schlüssig. Wir haben nur eine Detailbemerkung zu Kap. 2.3.3 ÖV-Erschliessung: Die Linien 14, 26 und 73 bedienen die Bushaltestelle Luzern, Verkehrshaus/Lido nicht. Sie bedienen die benachbarte Haltestelle Brüelstrasse (gilt auch für die Linie 25).

Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass das heute vorhandene Parkplatzangebot an der Lidostrasse und am Lido (ca. 570 PP, gemeinsame Nutzung mit Strandbad Lido) mit der geplanten Entwicklungsstrategie des VHS auch mit der 3. Etappe (2030) nicht erweitert werden muss bzw. erweitert werden soll.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Quartier-Entwicklungskonzepts Würzenbach (Projekt der Stadt Luzern) mittelfristig über die Nutzung des Schotterplatzes mit den rund 500 bestehenden Parkplätzen debattiert werden wird. Sollte sich in diesem Zusammenhang die bestehende Parkplatzkapazität für das VHS in Zukunft so reduzieren, dass innerhalb der Verkehrshauszone als Ersatz eine Parkierungsanlage realisiert werden müsste, darf dies mit Blick auf die angestrebte Verkehrsmittelwahl insgesamt nicht zu einem Parkplatz-Mehrangebot führen.

Hinsichtlich des Parkplatzangebotes muss aus Sicht VVL das gesamte Gebiet VHS/Lido/Brüelmoos als eine Einheit betrachtet werden. Angesichts des hervorragenden öV-Angebotes darf das heutige Parkplatzangebot insgesamt auch langfristig und unabhängig der künftigen Nutzungsentwicklungen nicht erhöht werden. Dabei spricht nichts gegen eine Verlagerung von bestehenden Parkplätzen beispielsweise in flächensparende Parkhäuser, solange diese Anlagen nicht näher bei den Hauptzielen (z.B. Eingang VHS) angeordnet werden als die nächstgelegenen öV-Haltestellen und die Veloabstellanlagen.

Freundliche Grüsse



Daniel Heer
Verkehrsplanung



Roland Haldemann
Angebotsplanung
Direktwahl +41 41 228 47 26
roland.haldemann@vvl.ch